

Bundessozialgericht

- 1 RA 85/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....  
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche  
Verhandlung in Berlin am 3. Oktober 1979  
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Hessischen  
Landessozialgerichts vom 31. August 1978 wird zurück-  
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Streitverfahrens sind nicht  
zu erstatten.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

### I.

Der Rechtsstreit wird um die Anerkennung einer Ersatzzeit geführt.

Die 1913 geborene Klägerin war seit 1938 zunächst als ehrenamtliche Schwesternhelferin bei dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) tätig. Von September 1939 bis Ende 1944 war sie als Wachhabende und Wachtführerin im DRK-Bahnhofsdienst des A Hauptbahnhofes eingesetzt, mit Ausnahme einer zwischenzeitlichen Tätigkeit als Altenbetreuerin. Von Ende 1944 bis November 1946 arbeitete sie für das DRK als Schwester und Küchenleiterin im I K in /

Mit Bescheid vom 23. Januar 1975 bewilligte die Beklagte der Klägerin vorgezogenes Altersruhegeld ab 1. Januar 1975 unter Anrechnung von Versicherungszeiten vom 1. Juni 1956 bis zum 31. Dezember 1974. Die Berücksichtigung der Zeit von September 1939 bis November 1946 lehnte die Beklagte ab. Der Widerspruch der Klägerin war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 19. Juni 1975).

Dagegen hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte durch Urteil vom 15. Juni 1977 zur Anrechnung der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 30. November 1946 als Ersatzzeit verurteilt mit der Begründung, bei der streitigen Zeit habe es sich um einen Dienst der Freiwilligen Krankenpflege bei der Wehrmacht im Kriege gehandelt (§ 3 Abs 1 Buchst f Bundesversorgungsgesetz -BVG-).

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) unter Aufhebung des entgegenstehenden Urteils die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die streitige Zeit könne der Klägerin nicht als Ersatzzeit angerechnet werden, da sie keinen militärähnlichen Dienst geleistet habe. Die Klägerin sei zu ihrem Dienst weder auf-

grund einer Einberufung durch eine militärische Dienststelle oder auf Veranlassung eines militärischen Befehlshabers (§ 3 Abs 1 Buchst b BVG) noch aufgrund der 3. Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (RGBl I S 1441; § 3 Abs 1 Buchst k BVG) herangezogen worden. Der Sanitätsdienst der Klägerin könne auch nicht als Dienst des Personals der Freiwilligen Krankenpflege bei der Wehrmacht im Kriege angesehen werden (§ 3 Abs 1 Buchst f BVG), da zwischen der Klägerin und der Wehrmacht kein unmittelbares Rechtsverhältnis bestanden habe. Der Dienst der Klägerin sei insbesondere nicht unter der Dispositionsbefugnis der Wehrmacht geleistet worden. Darüber hinaus erfasse § 3 Abs 1 Buchst f BVG nur den "im Kriege" geleisteten Dienst der Freiwilligen Krankenpflege, nicht aber Zeiten nach der Kapitulation. Im übrigen seien die genannten Vorschriften auch nicht entsprechend anzuwenden; sie, die Klägerin, sei zur Ableistung ihres Dienstes nicht genötigt worden, sie habe diesen vielmehr aus humanitären Gründen freiwillig verrichtet.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom LSG zugelassene Revision der Klägerin. Sie führt aus, der von ihr geleistete Dienst sei militärähnlicher Dienst gewesen. § 3 Abs 1 Buchst f BVG betreffe den Dienst des Personals der Freiwilligen Krankenpflege "bei" der Wehrmacht im Kriege, setze aber nicht die Dispositionsbefugnis der Wehrmacht voraus und dürfe daher nicht einschränkend ausgelegt werden. Im übrigen habe sich ihr Dienst in militärähnlichen Formen vollzogen (Tragen einer Uniform, Dienstgrad, Grußpflicht etc); sie habe auch ausschließlich Militärangehörige betreut und sei diesen gegenüber weisungsbefugt gewesen.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des Hessischen Landes-  
sozialgerichts vom 31. August 1978  
aufzuheben und die Berufung der  
Beklagten gegen das Urteil des



Sozialgerichts Wiesbaden vom  
15. Juni 1977 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne  
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 1  
des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

## II.

Die zugelassene Revision der Klägerin ist in der Sache nicht  
begründet.

Nach § 28 Abs 1 Nr 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes  
(AVG) werden Zeiten des militärischen oder militärähnlichen  
Dienstes im Sinne der §§ 2 und 3 BVG als Ersatzzeit ua auf  
die Höhe des Altersruhegeldes angerechnet, wenn dieser Dienst  
aufgrund gesetzlicher Dienst- oder Wehrpflicht oder während  
eines Krieges geleistet worden ist.

In der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 30. November 1946  
hat die Klägerin keinen militärähnlichen Dienst im Sinne des  
hier allein in Betracht kommenden § 3 BVG geleistet, so daß  
ihr diese Zeit zu Recht nicht als Ersatzzeit angerechnet  
worden ist.

Dies gilt zunächst für die Bestimmungen des § 3 Abs 1  
Buchst b und k BVG. Sie hat nach den vom Berufungsgericht  
getroffenen tatsächlichen Feststellungen, an die das er-  
kennende Gericht gebunden ist (§ 163 SGG), weder aufgrund  
einer Einberufung durch eine militärische Dienststelle noch  
auf Veranlassung eines militärischen Befehlshabers für Zwecke  
der Wehrmacht Dienst geleistet (Buchst b aa0); ebenso fehlt



es an einer nach Buchst k aaO erforderlichen Notdienstverpflichtung aufgrund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl I S 1441).

Die Tätigkeit der Klägerin in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 30. November 1946 war aber auch kein "Dienst des Personals der Freiwilligen Krankenpflege bei der Wehrmacht im Kriege" im Sinne des § 3 Abs 1 Buchst f BVG.

Die "Freiwillige Krankenpflege" war eine Institution, die zur Unterstützung des Sanitätsdienstes der Wehrmacht im Kriege herangezogen wurde und Angehörige des DRK (DRK-Schwestern, -Hilfsschwestern, -Schwesternhelferinnen, -Helferinnen und -Helfer) sowie sonstiges, nicht dem DRK angehörendes Personal umfaßte (vgl die H.Dv. 182 vom 24. Oktober 1943, welche die entsprechende H.Dv. 182 nach dem Stande vom 1.12.1940 ersetzte, in Frauen im Kriege, Schwestern und Schwesternhelferinnen im Gefolge der Wehrmacht, 1. Teil (Heer), hrsg vom Personenstandsarchiv Kornelimünster, 1953, S 24; Absolon, DRK-Schwestern usw in der Freiwilligen Krankenpflege bei der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg, Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften, Heft 9, Bundesarchiv, Zentralnachweisstelle Kornelimünster, 1971, 51). "Freiwillige" Krankenpflege bedeutet damit allein einen Teil des Namens dieser Einrichtung und setzt nicht voraus, daß die Dienstleistung aus eigenem freien Entschluß erbracht wurde. Davon geht auch das Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 15. Mai 1968 aus (BVB1 1968, 85).

Nach Art 10 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929 (RGBl II 1934 S 207) unterlag das Personal der Freiwilligen Krankenpflege im Feldheer den militärischen Gesetzen und Verordnungen. Auch im Heimatgebiet unterlag es der Wehrmacht-Disziplinarstrafordnung (H.Dv. 182 aaO Nr 8 Abs 1). Damit war aber das DRK als Ganzes weder der Wehrmacht unterstellt noch war es eine Gliederung der Wehrmacht. Dies folgt aus dem Gesetz über das DRK vom 9. Dezember 1937 (RGBl I



- 6 -

S 1330) sowie aus dem Umstand, daß das DRK andernfalls den Schutz des Genfer Abkommens verloren hätte (vgl auch Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 1955 in VersorgB 1955, 131 f).

Das Personal der Freiwilligen Krankenpflege, an deren Spitze der Kommissar der Freiwilligen Krankenpflege im Oberkommando der Wehrmacht stand, wurde, mit Ausnahme der technischen Assistenten, durch die örtlich zuständigen Wehrkreiskommandos zum Sanitätsdienst einberufen (beordert - H.Dv. 182 aaO Nr 10 -). Seine Angehörigen erhielten bei Beginn der Verwendung im Sanitätsdienst der Wehrmacht einen Ausweis des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) und ein Verwendungsbuch, dessen Nummer mit der Nummer der Erkennungsmarke übereinstimmte (H.Dv. 182 aaO Nr 9).

Nach den unbeanstandeten Feststellungen des Berufungsgerichts fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten dafür, daß die Klägerin durch den Kommissar der Freiwilligen Krankenpflege bzw durch ein örtlich zuständiges Wehrkreiskommando zum Sanitätsdienst einberufen (beordert) wurde und daß sie einen Ausweis des OKW und ein Verwendungsbuch erhielt. Läßt sich aber eine Einberufung (Beorderung) zum Sanitätsdienst der Wehrmacht durch den Kommissar der Freiwilligen Krankenpflege bzw durch ein örtlich zuständiges Wehrkreiskommando nicht feststellen, so fehlt es bereits an den tatsächlichen Grundlagen für die Annahme, die Klägerin sei in die Institution "Freiwillige Krankenpflege bei der Wehrmacht" im Sinne des § 3 Abs 1 Buchst f BVG eingegliedert gewesen (vgl auch LSG Rheinland-Pfalz in Breithaupt 1965, 932 f).

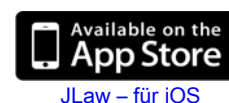
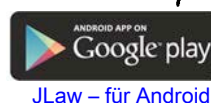
Die Frage, ob die Klägerin auch noch für die Zeit nach der Kapitulation militärähnlichen Dienst im Sinne des § 1 Abs 1 Buchst f BVG hätte leisten können, ist bereits im Hinblick darauf zu verneinen, daß sie nicht mehr "im Kriege" tätig wurde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



§ 3 Abs 1 Buchst f BVG ist auch nicht analog anwendbar. Die Vorschriften des § 3 BVG regeln detailliert und erschöpfend die Voraussetzungen für das Vorliegen militärähnlichen Dienstes. Eine Ausdehnung auf Dienstleistungen ähnlicher Art ist nicht möglich (BSG Urteil vom 25.6.1977 in SozR Nr 9 zu § 3 BVG). Andere, besonders begründete Fälle können nur mit Zustimmung des BMA anerkannt werden (§ 6 BVG). Sowohl § 3 BVG als auch die von § 6 BVG geforderte Zustimmung des BMA würden aber unterlaufen, wenn das Gericht im konkreten Fall gerade nicht anwendbare Bestimmungen "analog" anwenden würde.

Die Revision ist nach alledem zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)